BP NR. 288 – WÜRSELENER STRASSE –

1. AUSFERTIGUNG

Stadt ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 288 - WÜRSELENER STRASSE

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 9 und § 30 des Baugesetzbuches durch das Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung der Stadt Alsdorf. Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90).

Stand der Planunterlage Februar 2006

Alsdorf, den 06.09.2006

Baudirektor

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung vom 05.04.2005 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Die Bekanntmachung erfolgte am 25.05.2005

Alsdorf, den 06.09.2006

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 11.09.2006 bis 13.10.2006 offengelegen.

Alsdorf, den 18.10.2006

Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Alsdorf am 22.04.2010 als Satzung beschlossen.

Alsdorf, den 23.04.2010

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Alsdorf, den 11.05.2010

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 12.05.2010 veröffentlicht worden und am 12.05.2010 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alsdorf, den 12.05.2010

Bürgermeister



Hinweise:

Aus den Untersuchungen zur Situation des Bodens im Rahmen der Altlastensanierung (Bebauungsplan Nr. 237) ergeben sich folgende zu beachtende Maßnahmen:

1. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist mit einer erhöhten Betonaggresivität durch Sulfat und Ammonium zu rechnen. Entsprechende Maßnahmen sind im Einzelfall vorzusehen und mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.
2. Ferner wird darauf hingewiesen, daß auf Grund der Bodenverhältnisse im Bereich von Auffüllungen besondere Gründungsmaßnahmen entsprechend der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen nötig sein könnten.
3. Sofern bei künftigen Baumaßnahmen Bodenaushub anfällt oder vorhandener Boden umgeschichtet wird und dabei Schichten unterhalb der unbelasteten Auffüllung berührt werden, ist dieser Boden gutachterlich zu untersuchen und gegebenenfalls fachgerecht zu entsorgen.
4. Es wird empfohlen, die künftigen Grünflächen mit unbelastetem Boden in ausreichender Mächtigkeit zu überdecken.
5. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Städteregion Aachen, Umweltamt zu beteiligen.
6. Die Grundwassermeßstellen sind zu erhalten.
7. Gemäß §§ 15 und 16 des DSchG NW besteht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern eine Meldepflicht und ein Veränderungsverbot.

RECHTSGRUNDLAGEN ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466)

- Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl.I S.58) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl.I S.889) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GVBl. S.255) berichtigt am 09.05.2000 (GV NW S.439) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung

- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S.926 / SGV NW 77)

- Gemeindeverordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV. NW. 2003) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung

ZEICHENERKLÄRUNG

	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
129	FLURSTÜCKSNUMMER
	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BAHNANLAGEN
	VERKEHRSFLÄCHEN BESOND. ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTL. STRASSENVERKEHRSFL. / BAHNANLAGEN
	UNVERBINDLICHE PLANUNG UNTERTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHE
	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN, UNTERIRDISCH
	ALTLAST "EHEMALIGE ZECHENGELÄNDE ANNA"
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

LAGE DES PLANGEBIETES

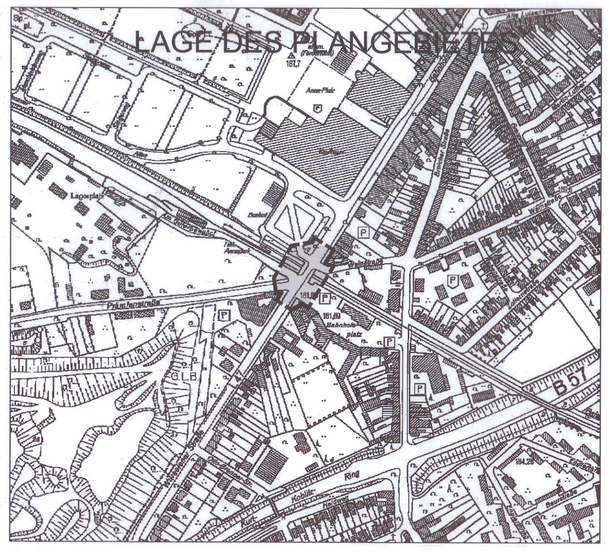

0 10 20 30 40 50 M. 1:500

GEMARKUNG ALSDORF

BP NR. 288 - WÜRSELENER STRASSE

STAND 03 / 2010

AfS 25.03.2010